

Satzung

vom 20. Januar 2021 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. September 2007.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 20. Januar 2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 17. September 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Oktober 2015, beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs.1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 3,30 €.
- (2) Handelt es sich bei dem Abnehmer um einen Eigenwasserversorger, so hat dieser neben der Abwassergebühr nach Abs. 1, der Gemeinde die Kosten für den Zähler und die Kosten für den Einbau des Zählers nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Änderungssatzungen vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Gütenbach, den 20. Januar 2021
Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20. Januar 2021 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtalkurier, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, am 10. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 10. Februar 2021 angezeigt.

Gütenbach, 10. Februar 2021
Lisa Hengstler
Bürgermeisterin